



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Carola Kaiser
Tel: (01) 711 00 DW 866257
Fax: +43 (1) 7158258
Carola.Kaiser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport

per E-Mail: iii1@bmoeds.gv.at und
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

GZ: BMASGK-12201/0013-I/A/4/2018

Wien, 27.04.2018

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2018; Stellungnahme BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 3. April 2018, GZ BMöDS-920.196/0004-III/1/2018, zur Dienstrechts-Novelle 2018 wie folgt Stellung:

- **Zu § 20 Abs. 4 und 5 BDG 1979:** Die bescheidmäßige Feststellung der Höhe der Ausbildungskosten bereits nach Abschluss der dienstlichen Ausbildung **unabhängig von der Höhe** der Ausbildungskosten würde einen **unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand** verursachen, da in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Voraussetzungen für eine Rückforderung durch den Dienstgeber gar nicht vorliegen, da die Kosten meist weit unter dem 6-fachen des Referenzbetrages liegen. Soweit feststellbar, wurden vom BMASGK in keinem einzigen Fall Ausbildungskosten zurückgefordert.
- **Zu § 59 BDG 1979:** Der neu aufgenommene Absatz 6 zur Vorteilsannahme im Rahmen einer Veranstaltung soll der Harmonisierung des Dienstrechts mit dem geltenden Strafrecht dienen und gibt hier einerseits sinngemäß die geltende Regelung des § 305 Abs. 4 Z 1 StGB wieder, geht andererseits aber in der Formulierung der vier kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen auch darüber hinaus.

Nun sind detailliertere Gesetzestexte aus Compliance-Sicht dann zu begrüßen, wenn sie einen Beitrag dazu leisten, dass davon Betroffene das Gesetz und dessen Intention besser verstehen und sich danach verhalten können, ohne dass sie zusätzliche Materialien kennen oder sich aneignen müssen. Dies ist hier bei den Ziffern 1 und 2 der Fall, die Ziffern 3 und 4 tragen jedoch eher zur Verwirrung bei.

- **Zu Ziffer 3:** Die bekannten Materialien lassen den Schluss zu, dass die Formulierung „*im Rahmen dieser Veranstaltung*“ dasselbe bedeutet wie „*inhaltlicher Bezug zur Veranstaltung*“. Gleichzeitig legt die Tatsache, dass die Annahme „*im Rahmen der Veranstaltung*“ stattfinden muss **und** die vier Ziffern kumulativ erfüllt sein müssen, den Schluss nahe, dass es hier doch einen Unterschied gibt. Worin dieser besteht und woher der/die Be- dienstete das wissen soll, bleibt unklar.
Weiters ist anzumerken: Laut Erläuterungen sowohl zum gegenständlichen Entwurf als auch zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 gelten die Teilnahme an üblichen Zusatzprogrammen bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Ausflug zu einer Sehenswür- digkeit), Begleit- oder Abendprogrammen in üblichem Rahmen sowie die Bereitstellung von Verpflegungsleistungen, unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach der Ver- anstaltung erfolgen, als unbedenklich. Dass all dies einen **inhaltlichen** Bezug zu einer Fachveranstaltung hat, ist im üblichen Sprachgebrauch nicht nachvollziehbar.
Es wird daher **vorgeschlagen**, entweder die **Ziffer 3 ersatzlos zu streichen** - oder zumin- dest an geeigneter Stelle **klar zu stellen, worin** sich die beiden **Formulierungen** „*im Rahmen*“ und „*inhaltlicher Bezug*“ **unterscheiden**.
- **Zu Ziffer 4:** Es ist kein (zumindest kein realistischer) Fall vorstellbar, in dem **allen** Teil- nehmerInnen ein Vorteil gewährt wird, der in einem Konnex zu einem konkreten Amts- geschäft **eines/einer** TeilnehmerIn steht. Dies ist auch den AutorInnen klar, schreiben sie doch in den Erläuterungen: „*Eine Ungleichbehandlung der einzelnen Teilnehmenden be- darf einer sachlichen Grundlage und darf keinesfalls aufgrund eines Konnexes zu einem (...) Amtsgeschäft, aufgrund der amtlichen Stellung oder der Amtsführung (...) erfolgen.*“ Ungleichbehandlung ist aber gar nicht das Thema der Ziffer 4, sondern der Ziffer 1, daher ist Ziffer 4 gar keine „eigene“ Regelung, sondern ein (unerlaubter) Spezialfall einer Ab- weichung von der Ziffer 1. (Überdies erscheint dieser Aspekt bereits durch Abs. 1 abge- deckt.) Wenn man unbedingt darauf hinaus wollte, wäre es logischer, die Ziffer 1 ent- sprechend zu ergänzen und Ziffer 4 zu streichen.
- **Zu § 20c VBG 1948:** § 20c VBG idFd Entwurfs bildet die derzeitige Formulierung des **§ 13a AVRAG** ab. Entsprechend der derzeitigen Vollzugspraxis finden sich in den Erläute- rungen dazu auch nachstehende Ausführungen: „*Die Wiedereingliederungsteilzeit kann nur im direkten Anschluss an den mindestens sechswöchigen Krankenstand angetreten werden* (vgl. auch die Broschüre des BMASK „Wiedereingliederungsteilzeit. Arbeitsrecht- licher und sozialversicherungsrechtlicher Leitfadens“, Juli 2017, S. 13).“
Seitens des BMASGK ist in Umsetzung des Regierungsprogramms für die laufende Ge- setzgebungsperiode eine **Überarbeitung** der geltenden Regelungen des § 13a AVRAG dahingehend in Aussicht genommen, dass gesetzlich klargestellt wird, dass die Wieder- eingliederungsteilzeit spätestens einen Monat nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit an- getreten werden muss. Ein entsprechender Begutachtungsakt ist in Vorbereitung.
Diese beabsichtigten **Änderungen** sollten im Sinne einer Harmonisierung **auch in der Dienstrechts-Novelle 2018 berücksichtigt** werden.
Des Weiteren wäre in Anpassung an die Diktion des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes der Begriff „*Wiedereingliederungsmanagements*“ durch den Begriff „**Case-Managements**“ zu ersetzen. Diese formelle Anpassung soll auch in dem zuvor erwähnten Begutachtungs- entwurf des BMASGK erfolgen.

- **Zu § 78d Abs. 4 BDG 1979, § 29k Abs. 4 VBG 1948, § 75e Abs. 3 RStDG, § 59d Abs. 4 LDG 1984 und § 66d Abs. 4 LLDG 1985:** Die Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizkarenz für die Betreuung schwersterkrankter Kinder wird ausdrücklich begrüßt.
- **Zu § 12 Abs. 2 Z 3 GehG und § 26 Abs. 2 Z 3 VBG 1948:** Es wird vorgeschlagen, dass die beiden Paragraphen wie nachstehend ergänzt werden:
„...auf Grund des bis 30. Juni 2016 in Geltung gestandenen Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, und des Heeresentschädigungsgesetzes-HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, Anspruch auf eine Beschädigtenrente bzw. Versehrtenrente entsprechend einer...“.
Art. 2 Z 4 und **Art. 3 Z 12** sollten daher entsprechend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Helena Guggenbichler, IEMBA HSG

Elektronisch gefertigt.